

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BWGöD § 2

Der in § 4 des Hess.Notariatsgesetzes vom 15. März 1899 erwähnte Vorbereitungsdienst zum Notar ist kein Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD.

BWGöD §§ 1, 2

Freiberuflich tätig gewesene Notare und Anwaltsnotare sind keine Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Sinne der §§ 1, 2 BWGöD.

BGH, Urt. v. 14. Dezember 1960 - IV ZR 179/60 - OLG Frankfurt/Main
LG Darmstadt

Verkündet
am 14. Dezember 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Emmanuel H [REDACTED],
B [REDACTED] a.d.B., Ho [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 16. März
1960 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED]. [REDACTED] 1906 in D[REDACTED] geboren. Im Frühjahr 1931 bestand er die zweite juristische Staatsprüfung und wurde noch im gleichen Jahre, nachdem er zuvor zum Gerichts-assessor ernannt worden war, beim Amtsgericht in B[REDACTED] als Rechtsanwalt zugelassen. Während seiner Tätigkeit als Anwalt war er verschiedentlich als Notarvertreter tätig, legte bei dem Notar Friedrich L[REDACTED] in B[REDACTED] einen einjährigen Notar-vorbereitungsdienst ab und wurde in die Liste der Notaranwär-ter aufgenommen.

Nach dem Tode des Notars Bl[REDACTED] im März 1936 bewarb sich auch der Kläger als damals dienstältester Rechtsanwalt um die freigewordene Notariatsstelle. Entgegen der sonst übli-chen Gepflogenheit, jeweils dem dienstältesten Anwalt das Notariat zu übertragen, wurde ihm aus politischen Gründen ein jüngerer Anwalt als S[REDACTED] vorgezogen.

Der Kläger, der erst nach Kriegsende zum Notar ernannt worden ist, begehrt nunmehr im Wege der Wiedergutmachung die rechtliche Stellung eines althessischen Notars. Er hat dazu vorgetragen, wäre er bereits im Jahre 1937 Notar geworden, dann hätte er nach dem damals noch geltenden hessischen Gesetz be-treffend das Notariat vom 15. März 1899 in Verbindung mit dem dazu erlassenen Gesetz über die Ruhegehälter der Notare vom 24. Juli 1923 Versorgungsansprüche erworben. Diese Rechtsstel-lung sei ihm dadurch entgangen, daß er als Gegner des National-sozialismus angesehen worden sei.

Die Entschädigungsbehörde hat seinen dahingehenden Antrag abgelehnt. Das Landgericht hat die darauf zielende Klage abge-wiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zu-rückgewiesen und die Revision zugelassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen Anspruch auf Einräumung der Rechtsstellung eines hessischen Notars, der vor dem 1. April 1937 ernannt worden ist, weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß dem Kläger keine Ansprüche nach dem BWGöD zustehen. Dieses Gesetz regelt die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD die Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehenden Personen.

Der Kläger gehört nicht zu diesem Personenkreis. Er ist dadurch geschädigt, daß ihm im Jahre 1936 aus politischen Gründen eine in B [REDACTED] freigewordene Notariatsstelle nicht übertragen wurde. Der Kläger war, als ihm dieser Schaden zugefügt wurde, kein Beamter, er war freiberuflich als Rechtsanwalt tätig und hatte sich um das Notariat beworben.

Der Kläger war auch keine im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehende Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD. Hierzu rechnet nur der Vorbereitungsdienst, den ein Beamtenanwärter für die von ihm gewählte Beamtenlaufbahn erfolgreich ableisten muß, um als Beamter in einer Eingangsstellung dieser Laufbahn übernommen werden zu können.

Der von dem Kläger abgeleistete Vorbereitungsdienst für das Amt des Notars ist kein Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD. Art. 4

Abs. 2 des Hess. Notariatsgesetzes vom 15. März 1899 (Großherzogl. Hess. Reg. Bl. 47 ff) bestimmte zwar, daß der Ernennung zum Notar in der Regel ein genügender, nicht unter einem Jahr betragender Vorbereitungsdienst bei einem Notar vorausgehen soll. Diesen hatte der Kläger abgeleistet und er war in die Liste der Notaranwärter aufgenommen worden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn. Auch den im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn befindlichen Personen (§ 2 BWGöD) stehen die Ansprüche aus dem BWGöD nur zu, wenn sie in ihrem "Dienst- oder Arbeitsverhältnis" geschädigt worden sind. Das ergibt sich aus § 1 aaO. Der wiedergutmachungsberechtigte "Anwärter" muß daher zu einem öffentlichen Dienstherrn in einer Art Dienstverhältnis stehen, das die Vorbereitung oder Ausbildung für die Beamtenlaufbahn zum Gegenstand hat. Zu Unrecht hat die Revision in der mündlichen Verhandlung auf die ähnliche Stellung der Gerichtsreferendare hingewiesen. Ihre Rechtsstellung unterschied sich nach dem damals maßgebenden hessischen Recht wesentlich von der Stellung der sogenannten Notaranwärter. Die Rechtsverhältnisse der Gerichtsreferendare in Hessen waren vor 1933 zuletzt maßgeblich geregelt durch die Verordnung über die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach vom 14. August 1931 (Hess. Reg. Bl. 1931 S. 95). Die Referendare unterlagen danach einer eingehend geregelten Beaufsichtigung und Leitung ihres Vorbereitungsdienstes, sie unterstanden der Disziplinalgewalt des Behördenleiters, dessen Behörde sie zugewiesen waren, während ihres bei einem Rechtsanwalt abzuleistenden Vorbereitungsdienstes aber der Disziplinalgewalt des Landgerichtspräsidenten. Sie konnten den Vorbereitungsdienst nur nach vorheriger Beurlaubung unterbrechen. § 5 der Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung "im Dienste" bei den Gerichten, bei Rechtsanwälten oder bei einer Verwaltungsbehörde. Eine entsprechende Regelung enthält das Hessische Notariatsgesetz vom 15. März 1899 nicht. Der Vorbereitungsdienst, der in Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehen ist, war rein informatorischer Art. Eine Dienstgewalt über die Notaranwärter ist dort nicht vorgesehen.

Der Notariatsbewerber, der als Rechtsanwalt tätig ist und daneben zum Notar ernannt wird, wird damit zwar Beamter im staatsrechtlichen Sinne. Er tritt damit aber nicht in eine Beamtenlaufbahn ein. Das Amt, das dem Anwaltsnotar übertragen wird, ist kein Amt, das zu einer Beamtenlaufbahn gehört. Der Anwaltsnotar wird damit nicht in die Eingangsstellung einer bestimmten Beamtenlaufbahn berufen, innerhalb der er laufbahnmäßig zu höheren Stellungen aufsteigen kann.

Die Klage kann ferner auch, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, deswegen keinen Erfolg haben, weil die althessischen Notare nicht zu den Beamten im Sinne des BWGöD gehören. Hierzu gehören nur solche Beamte, die in keinem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis zu ihrem Dienstherrn gestanden haben. Die althessischen Notare haben in keinem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis zum Lande Hessen gestanden. Sie sind freiberuflich tätig gewesen. Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, denen nach dem BWGöD Entschädigung zu gewähren ist, sind nur solche Personen, die kraft des bestehenden Dienstverhältnisses ihrem Dienstherrn gegenüber verpflichtet waren, die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen. Das trifft für einen freiberuflich tätigen Notar nicht zu. Er hat zwar Amtspflichten zu erfüllen; der Staat übt auch eine Aufsicht dahin aus, daß er diesen Pflichten gewissenhaft nachkommt (Art. 36 ff des Hess. Notariatsgesetzes). Darüber hinaus können ihm aber keine Weisungen irgendwelcher Art in bezug auf seine Amtstätigkeit erteilt werden. Diese übt er frei und unabhängig aus.

Da die Klage mit Recht abgewiesen worden ist, muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf